



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZR 241/22

vom

27. Februar 2024

in dem Rechtsstreit

ImmoPartner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Windhövel 1, Haan,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Rohnke -

gegen

Stadtwerke Haan GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Leichlinger Straße 2,  
Haan,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ackermann -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Februar 2024 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bünge, die Richterin Dr. Liebert, den Richter Dr. Schmidt sowie die Richterinnen Wiegand und Dr. Matussek

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des 26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 2022 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis 50.000 €.

Dr. Bünge

Dr. Liebert

Dr. Schmidt

Wiegand

Dr. Matussek

Beglaubigt:

Reiter, Justizangestellte